

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.03.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und der §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), in der geltenden Fassung, wird für die Stadt Ennepetal verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Internationalen Freundschaftsfestes und der Veranstaltung Ennepetal-mittendrin dürfen an den Sonntagen 16.06.2019 und 29.09.2019 von 13.00 bis 18.00 Uhr im Stadtteil Ennepetal-Milspe im Bereich Voerder Straße/ Marktstraße/ Neustraße/ Gasstraße/ Südstraße Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten seine Verkaufsstelle offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

¹ öffentlich bekanntgemacht am 30.03.2019 in der WR/WP
in Kraft getreten am 31.03.2019